

56. In welcher Weise ist, wenn ein Kontokorrentsaldo anerkannt worden ist, und die die Aktivseite übersteigenden Passivposten zum Teil aus klaglosen Börsentermingeschäften herrührten, zu ermitteln,

zu welchem Betrage der anerkannte Saldo eine Schuld aus den klaglosen Börsentermingeschäften enthält?

I. Zivilsenat. Urf. v. 26. November 1904 i. S. R. & Co. Konkursverw. (Kl.) w. D. L. & Co. (Bekl.). Rep. I 302/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nach dem Revisionsurteile vom 11. Mai 1903 bedurfte es noch der Feststellung, zu welchem Betrage der Saldo von 4621,40 M., den der Rechnungsauszug für das zweite Halbjahr 1898 zuungunsten der Firma R. & Co. ergeben, und den die Firma anerkannt hatte, eine Schuld aus Börsentermingeschäften enthielt.

Wie der erkennende Senat bereits wiederholt, zuletzt in einem Urteile vom 14. November 1903 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 Nr. 5), erkannt hat, sind, wenn ein Kontokorrentsaldo anerkannt ist, und die die Aktivseite übersteigenden Passivposten zum Teil aus klaglosen Differenz- oder Börsentermingeschäften herrühren, durch die der Saldofeststellung zugrunde liegende Verrechnung — selbstverständlich nur, sofern nicht etwas anderes verabredet ist — die aus solchen Geschäften stammenden Passivposten verhältnismäßig als getilgt anzusehen; was danach als ungetilgt von diesen Posten übrig bleibt, ergibt den Betrag, zu welchem der anerkannte Saldo eine unverbindliche Schuld aus klaglosen Geschäften enthält, und deshalb auch das Saldoanerkennnis selbst unverbindlich ist. Davon scheint auch das Berufungsgericht auszugehen; in Wahrheit ist es nicht der Fall.

Das Berufungsgericht streicht, indem es erwägt, daß ja der klagende Konkursverwalter die geschlossenen Börsentermingeschäfte als gültig nicht anerkenne, sowohl auf der Passiv- wie auf der Aktivseite des Rechnungsauszugs alle aus Börsentermingeschäften herrührenden Posten, stellt in das Debet den Betrag ein, um welchen die Summe der gestrichenen Passivposten aus Börsentermingeschäften die Summe der gestrichenen Aktivposten aus Börsentermingeschäften übersteigt, und verrechnet nun den Gesamtbetrag der stehengebliebenen Aktivposten verhältnismäßig auf die stehengebliebenen Passivposten und den neu eingestellten, den Verlust der Firma R. & Co. aus Börsen-

termingeschäften während des zweiten Halbjahres 1898 darstellenden Debetposten.

Hiernach ist aber dem Berufungsgerichte der Vorwurf zu machen, daß es selbständig eine (nach seiner Meinung zu einem angemessenen Ergebnisse führende) Verrechnung vorgenommen hat, während es nur die Aufgabe hatte, das Ergebnis einer von den Kontokorrentparteien vorgenommenen Verrechnung zu ermitteln. Wie vielfach vom erkennenden Senat ausgesprochen worden ist, kann die Schuld aus einem nach § 66 des Börsengesetzes unverbindlichen Börsentermingeschäfte, weil sie zwar nicht klagbar, aber erfüllbar ist, zum Gegenstande eines Aufrechnungsvertrages gemacht, kann gegen eine Forderung aus einem Börsentermingeschäfte und mit einer solchen Forderung vertragsweise aufgerechnet werden. Ein derartiger Aufrechnungsvertrag kam hier dadurch zustande, daß die Firma R. & Co. den Saldo des ihr von der Beklagten zugesandten Rechnungsauszugs anerkannte, und die Rechtsbeständigkeit dieses in der Vergangenheit liegenden Vertrages kann nicht dadurch berührt werden, daß der Konkursverwalter der Firma R. & Co. im gegenwärtigen Prozesse Ansprüche darauf stützt, daß die geschlossenen Börsentermingeschäfte ungültig seien. Der Aufrechnungsvertrag hatte dann aber, da etwas Abweichendes nicht vereinbart wurde, keinen anderen Inhalt, als den, daß die Gesamtheit der auf der Aktivseite des Rechnungsauszugs stehenden Posten mit Einschluß derjenigen aus Börsentermingeschäften gegen die Gesamtheit der auf der Passivseite stehenden Posten wiederum mit Einschluß derjenigen aus Börsentermingeschäften aufgerechnet wurde, wovon die Wirkung sein mußte, daß jeder Passivposten, und somit auch jeder Passivposten aus einem Börsentermingeschäfte zu einem Bruchteile getilgt wurde, dessen Nenner der Gesamtbetrag der Passivposten, und dessen Zähler der Gesamtbetrag der Aktivposten war.

Vgl. Greber, Das Kontokorrentverhältnis S. 103. 104; Trumpler, in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 50 S. 488. 489. Da alle Passivposten zusammen 863245,91 *M.*, alle Aktivposten zusammen 858624,51 *M.*, und endlich die Passivposten aus Börsentermingeschäften zusammen 797501,50 *M.* betragen, so ergibt sich, daß die Gesamtschuld aus Börsentermingeschäften zu $\frac{858624,51}{863245,91}$ durch Aufrechnung erlosch, und demnach in dem Saldo von 4621,40 *M.* eine

ungetilgt gebliebene Schuld aus Börsentermingeschäften in Höhe von 4269,44 *M* enthalten war.

Es ist richtig, daß bei einer Aufrechnung, wie sie hier als vorliegend angenommen wird, selbst in dem Falle, wenn die Passivseite die Aktivseite übersteigt, jedoch der Gesamtbetrag der aus Börsentermingeschäften stammenden Passivposten nicht höher oder gar niedriger ist, als der Gesamtbetrag der aus Börsentermingeschäften abzuleitenden Aktivposten, der Saldo zum Teil eine Schuld aus Börsentermingeschäften, und daher das Saldoanerkennnis zu diesem Teile unverbindlich sein würde. Aber darauf kann es nicht ankommen. Wer im Vertrauen darauf, daß die Gegenseite sich auf das Börsengesetz nicht berufen werde, sich auf unverbindliche Termingeschäfte einläßt, ein diese mitumfassendes Kontokorrentverhältnis eingeht und dann einen Aufrechnungsvertrag abschließt, bei welchem alle Posten als gleichwertig behandelt werden, muß die Folgen davon auf sich nehmen.“ . . .